

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Thorsten Moriße und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Fahrzeuge und Fahrzeughalter aus der Ukraine - sichere Zulassungsverfahren ab dem 01.04.2024?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Thorsten Moriße und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 19.01.2024 - Drs. 19/3317, an die Staatskanzlei übersandt am 22.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 19.02.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Deutschland lebende Flüchtlinge aus der Ukraine konnten bisher eine Sonderregelung zu § 20 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hinsichtlich der erforderlichen Haftpflichtversicherung und Kfz-Zulassung nutzen. So erhielten sie Versicherungsschutz in Deutschland mit einer „Grünen Karte“ ihres ukrainischen Versicherers oder über eine an der EU-Außengrenze bzw. an der deutschen Grenze erworbene gültige Grenzversicherung. Bei Unfallschäden griff die Verkehrsofferhilfe der deutschen Versicherer. Die ukrainische Zulassung galt in Deutschland, Fahrzeughalter benötigten lediglich eine Sondergenehmigung der Zulassungsbehörde am deutschen Wohnort. Diese Regelung wurde Ende Mai 2023 verlängert, wird nun aber zum 31. März 2024 endgültig auslaufen. Flüchtlinge aus der Ukraine müssen spätestens nach einem Jahr in Deutschland ihr Fahrzeug ummelden und ein deutsches Nummernschild beantragen.

In der Praxis zeigte sich bis dato, dass Strafzettel und Bußgeldverfahren für ukrainische Fahrzeuge/Fahrzeughalter nicht zu vollstrecken waren¹. Für die Zulassung bedarf es gültiger Ausweise, Meldebescheinigung, Versicherungsnachweis, Fahrzeugdokumente und ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer. Noch im letzten Jahr gab es keine Zahlen, wie viele Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen in Deutschland gemeldet sind oder am Straßenverkehr teilnehmen². Auf eine damalige Anfrage der AfD-Fraktion antwortete die Landesregierung (Drs. 19/2138), dass sie die Anzahl der in Niedersachsen vorfindlichen ukrainischen Fahrzeuge ebenfalls nicht kenne.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bestimmungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) wurden mit Wirkung vom 01.09.2023 neu gefasst. Die bisher in § 20 Abs. 6 Satz 1 FZV enthaltenen Regelungen sind nunmehr in § 46 Abs. 7 FZV normiert. Danach dürfen in einem Drittstaat zugelassene Fahrzeuge unverändert vorübergehend am Verkehr im Inland teilnehmen. Als vorübergehend im Sinne der FZV gilt wie bisher ein Zeitraum bis zu einem Jahr.

Bezüglich ukrainischer Fahrzeuge in Deutschland wurden die niedersächsischen Zulassungsbehörden durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zuletzt mit Erlass vom 04.07.2023 dazu ermächtigt, in jedem Einzelfall eine Ausnahme von der Regelung des § 20 Abs. 6

¹ <https://www.bild.de/regional/stuttgart/stuttgart-aktuell/strafzettel-ukrainer-zahlen-2000-knoellchen-in-stuttgart-nicht-85609122.bild.html>

² https://efahrer.chip.de/news/ukrainische-nummernschilder-bald-laeuft-die-frist-endgueltig-ab_1011676

Satz 1 FZV (alte Fassung) zu erteilen und die Jahresfrist bis längstens zum 31.03.2024 zu verlängern.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens haben sich die Länder im Rahmen einer Sitzung des für das Kfz-Zulassungsrecht zuständigen Bund-Länderfachausschusses einvernehmlich gegen eine weitere Fristverlängerung ausgesprochen, sodass die betreffenden Fahrzeuge mit Wirkung vom 01.04.2024 zulassungspflichtig werden.

1. Wie viele Pkw, Lkw und Motorräder aus der Ukraine bzw. von Fahrzeughaltern mit ukrainischer Staatsbürgerschaft wurden seit dem Jahr 2022 in Niedersachsen zur Zulassung angemeldet?

Die in den Zulassungsbehörden verwendeten Fachverfahren lassen eine diesbezügliche Auswertung/Filterung nicht zu, sodass keine Beantwortung der Frage erfolgen kann.

2. Wie viele Kfz-Steueranmeldungen sind seit dem Jahr 2022 von ukrainischen Staatsbürgern in Niedersachsen registriert worden?

Für die Erhebung der Kfz-Steuer ist die Bundesfinanzverwaltung (Zollverwaltung) zuständig. Über die Anzahl der erfolgten Kfz-Steueranmeldungen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele Sondergenehmigungen für ukrainische Fahrzeuge wurden seit dem Jahr 2022 bei den Zulassungsstellen in Niedersachsen beantragt?

In Niedersachsen wurden insgesamt 858 Ausnahmegenehmigungen erteilt.

4. Wie viele Kfz-Haftpflichtversicherungen sind seit dem Jahr 2022 bei deutschen Versicherungsunternehmen von ukrainischen Staatsbürgern abgeschlossen worden?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele Schadensfälle mit Pkw, Lkw und Motorrädern mit ukrainischer Zulassung wurden seit dem Jahr 2022 in Niedersachsen verzeichnet? Wie hoch ist die Schadensumme?

Der Polizei Niedersachsen liegen zu der Anzahl der polizeilich registrierten Verkehrsunfälle in Niedersachsen mit Beteiligung von Fahrzeugen mit ukrainischer Zulassung folgende Erkenntnisse vor:

	Jahr 2022	Jahr 2023*
Verkehrsunfälle gesamt	207	224
- davon Beteiligung mit Pkw ukrainischer Zulassung	166	194
- davon Beteiligung mit Lkw (inkl. SZM u. a.) ukrainischer Zulassung	33	25
- davon Beteiligung mit mot. Zweirädern ukrainischer Zulassung	0	1
- davon Beteiligung mit sonstigen Fahrzeugen ukrainischer Zulassung (z. B. Bus, Land- oder Forstwirtschaftl. Fahrzeuge u. a.)	8	4

Quelle: Auskunftssysteme Polizei Niedersachsen - Stand 30.01.2024

Der Polizei Niedersachsen liegen zur Höhe der Schadensumme keine validen Daten vor.

*Bei den Daten des Jahres 2023 handelt es sich zum Zeitpunkt der Erhebung um vorläufige Werte.

6. Wie hoch waren die bisher entstandenen Kosten für die Übernahme des Versicherungsschutzes durch die deutsche Verkehrsoferhilfe?

Die Deutsche Verkehrsoferhilfe e. V. hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) bisher in knapp 250 Fällen Schadenzahlungen in Höhe von durchschnittlich 1 650 Euro geleistet. Die Zahlen beziehen sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, eine Auswertung nach Unfallort kann nicht vorgenommen werden (Quelle: Deutsche Verkehrsoferhilfe e. V.).

7. Wie viele Strafzettel und Bußgeldverfahren a) für ukrainische Fahrzeuge und b) für ausländische Fahrzeuge allgemein konnten seit dem Jahr 2017 in Niedersachsen nicht vollstreckt werden? Wie hoch ist die jeweilige Gesamthöhe der ausstehenden Gebühren (bitte tabellarisch aufführen)?

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurden die 47 zuständigen kommunalen Bußgeldbehörden beteiligt. Davon haben 15 Behörden zurückgemeldet, dass eine Auswertung der angefragten Zahlen entweder mit dem vorhandenen Fachverfahren oder innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich sei. Von weiteren elf Bußgeldbehörden ist innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort eingegangen.

Insgesamt 21 Bußgeldbehörden konnten die angefragten Zahlen zumindest teilweise ermitteln. Überwiegend wurde darauf hingewiesen, dass eine Auswertung nicht für den gesamten angefragten Zeitraum möglich sei oder dass eine Auswertung nur für Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung nicht möglich sei oder dass eine Ermittlung der Bußgeldsummen zu der Anzahl der Verfahren nicht möglich sei.

Aus diesen Rückmeldungen ergeben sich nachstehende zusammengefasste Zahlen:

Zu 7 a)

Jahr	Anzahl der Bußgeldverfahren betreffend ukrainische Fahrzeuge , die eingestellt worden sind, da Fahrzeughalter/Fahrzeugführer nicht zu ermitteln war oder in denen der Bußgeldbescheid nicht vollstreckt werden konnte	Anzahl der Bußgeldbehörden, die die Summe der eingestellten Verfahren ermitteln konnten	Summe nicht vollstreckter Bußgelder in Euro	Anzahl der Bußgeldbehörden, die die Summe nicht vollstreckter Bußgelder zu den eingestellten Verfahren ermitteln konnten
2017	45	1	1 244,50	1
2018	147	2	6 284,16	2
2019	232	2	12 397,50	2
2020	253	6	16 890,50	6
2021	387	8	29 127,50	8
2022	849	11	64 076,68	11
2023	1 018	17	66 945,00	14
2024	27	5	888,50	5

Zu 7 b)

Jahr	Anzahl der Bußgeldverfahren betreffend ausländische Fahrzeuge insgesamt , die eingestellt worden sind, da Fahrzeughalter/Fahrzeugführer nicht zu ermitteln war oder in denen der Bußgeldbescheid nicht vollstreckt werden konnte	Anzahl der Bußgeldbehörden, die die Summe der eingestellten Verfahren ermitteln konnten	Summe nicht vollstreckter Bußgelder in Euro	Anzahl der Bußgeldbehörden, die die Summe nicht vollstreckter Bußgelder zu den eingestellten Verfahren ermitteln konnten
2017	2 320	7	63 765,50	6
2018	4 727	8	172 366,62	6
2019	5 849	9	239 550,82	7
2020	7 013	10	334 535,20	8
2021	12 316	15	513 369,37	12
2022	13 649	17	942 739,93	14
2023	18 258	20	1 213 091,77	15
2024	245	10	17 980	9

8. Wie stellt das Land Niedersachsen sicher, dass die Anmeldungen, Zulassungen, Versicherungsabschlüsse und Kfz-Steueranmeldungen für ukrainische Fahrzeuge ab dem 01.04.2024 auch tatsächlich erfolgen, und welche Maßnahmen drohen bei Nichtbefolgung?

Nach Ablauf der befristeten Ausnahmegenehmigungen werden die betreffenden Personen seitens der niedersächsischen Zulassungsbehörden aufgefordert, ihre Kraftfahrzeuge entsprechend der Bestimmungen der FZV in Deutschland zuzulassen. Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen, sofern diese Kraftfahrzeuge ihren Standort nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet begründet haben.

Die Zulassung eines Fahrzeugs setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 2 FZV voraus, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 Pflichtversicherungsgesetzes besteht und hierüber ein Nachweis gegenüber der Zulassungsbehörde geführt wird.

Die Zulassungsbehörde darf ein Kraftfahrzeug weiterhin erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn gemäß § 13 Abs. 1 Nummer 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes die Besteuerungsgrundlagen festgestellt und in der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgewiesen sind und wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

Die Zulassung ist davon abhängig, dass im Falle einer Steuerpflicht eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet.

Bei einem Verstoß gegen die Zulassungspflicht kann die Zulassungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 FZV den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen.

Bei fehlendem Versicherungsschutz hat die Zulassungsbehörde gemäß § 51 Abs. 4 FZV das Fahrzeug unverzüglich außer Betrieb zusetzen.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Konsequenzen wird auf die Beantwortung vom 22.08.2023 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der AfD-Fraktion verwiesen (Drs. 19/2138).